

verteilt: Lefèvre, der keineswegs übergangen wird, träte stärker hervor; die Bartholomäusnacht und — auf die spätere Zeit geschaut — das Edikt von Nantes und dessen Widerruf gewännen andere Bedeutung, auch für das Entstehen einer Frankreich überflutenden Ungläubigkeit. Aber es wären doch nur Gewichtsverlagerungen.

Febvre, in erster Linie dem Rabelais zugewandt, ist in seiner Sicht des 16. Jh. offenbar vor allem darauf aus, den frommen französischen Humanismus, wie er uns etwa in Guillaume Briçonnet begegnet, als die Dominante und die Reformation gleichsam als kontrapunktische Variante zu verstehen. Daß er Étienne Dolet so reichlich zu Worte kommen läßt, mag als besonders deutlicher Beleg gelten — leider scheint ihm der auch in der *Revue Historique* erschienene Aufsatz von J. Bohatec, der jetzt, verändert, in „Budé und Calvin“, 1950, vorliegt, nicht unter die Augen gekommen zu sein. Nun, auch Calvin hat die Nachbarschaft der französischen Humanisten deutlich genug empfunden (wozu wieder Bohatec a.a.O. 165 ff. aufschlußreich ist), und vielleicht gibt der Begriff des Kontrapunktischen, der hier eingeführt wurde, am ehesten wieder, was im Spiele war. Febvre jedenfalls will auf derartiges hinaus: er läßt die Humanisten — Erasmus, Briçonnet, Dolet als bedeutendste Beispiele — eindringlich in den Vordergrund treten, versäumt es aber auch nicht, Calvin einen geradezu panegyrischen Vortrag zu widmen (251 ff.), der zum Großartigsten gehören dürfte, was über den Genfer Reformator geschrieben worden ist. Luther, den Febvre von früheren Studien her genau kennt, wird scharf gegen Erasmus abgesetzt, wie wiederum dieser von der Renaissance: Luther trägt in seiner Tiefe einen eingeborenen „Anarchismus“, einen Abscheu gegen das Gesetz; die Renaissance sucht nach dem „Mythus des Menschen“, während dem Erasmus der „Mensch ohne Mythus, der Mensch ohne den Übermenschen“ genügt (80 f.). Calvin dagegen hat einen neuen Menschentypus gestaltet — den „Calvinisten“ (263).

Es ist nicht möglich, die Fülle der oft minutiösen Einsichten zu referieren, die das glänzend geschriebene Buch mit sich bringt. Es wäre auch ungerecht, ihm Lücken vorzurechnen, die sich aus der Entstehung von selbst begreiflich machen. Wesentlich ist, daß uns hier aus dem reichen Erbe eines wiederum in der Tradition des romanischen Humanismus stehenden Historikers ein Bild des wichtigsten Jahrhunderts der französischen Geschichte skizziert wird, das weit genug und streng genug ist, um weitere Arbeit möglich und sinnvoll zu machen.

Göttingen

O. Weber

Die Diarien der Sixtinischen Kapelle in Rom der Jahre 1560 und 1561, hrsg. von Herman Walther Frey, Düsseldorf (Musikverlag Schwann) 1959. 179 S.

Ähnlich den Diarien der päpstlichen Zeremonienmeister sind auch die der Sixtinischen Kapelle, abgesehen von ihrer musikgeschichtlichen Bedeutung, eine nicht zu verachtende Quelle zur Geschichte der Päpste und ihres Hofes. Nachdem der unermüdliche F. X. Haberl schon die ‚Diari Sistine‘ ausgeschöpft und der Komponist R. Casimiri den Text der ersten vier Diarien und Teile des fünften veröffentlicht hatten, legt H. W. Frey den Rest des 5. Diariums und das sechste, das bis Ende 1561 reicht, in einer, soweit ich feststellen konnte, zuverlässigen und (unter Zuziehung auch von Handschriften) reich kommentierten Ausgabe vor. Die vom Herausgeber in der Einleitung dargelegten Editionsgrundsätze sind verständlich; allerdings macht der Abdruck umfangreicher Dokumente in den Anmerkungen die Ausgabe oft unübersichtlich.

Den Kern des Diariums bilden die vom Punctator geführten Präsenzlisten, in denen jeweils vermerkt wird, wer von den 26 Sängern der Kapelle (die Liste S. 128–146) entschuldigt oder unentschuldigt fehlte. Nicht selten stellt sich heraus, daß die Entschuldigung (exemptio) eines Fehlenden fingiert war; er wird daraufhin

in Geldstrafe genommen. Die Kapelle singt bei allen liturgischen Funktionen des päpstlichen Hofes, sei es daß der Papst persönlich oder daß ein Kardinal pontifiziert, außerdem gegen das verhältnismäßig hohe Honorar von 10 Scudi bei Funktionen in verschiedenen Kirchen Roms (z. B. S. Pietro in Vinculis, S. Maria in Monserrato, S. Eustachio). Bei Banketten, die der Papst gibt, trägt die Kapelle Motetten vor und erhält dafür eine „mancia“. Nach der Teilnahme an den päpstlichen Funktionen werden die Sänger „in tinello“, d. h. in einem dafür bestimmten Raum, bewirtet und erhalten ein Ehrengeschenk (scatula). Jeder neuernannte Kardinal hat an das Sängerkollegium 30 Scudi zu entrichten, doch nur wenige erfüllen ihre Pflicht so pünktlich wie Kardinal Seripando, schon wenige Wochen nach der Creation (S. 114).

Die beiden Diarien umspannen einen hochdramatischen Abschnitt der Papstgeschichte: den Ausgang der Carafa-Herrschaft und den Beginn des Pontifikates Pius' IV., des Konzilspapstes. Pius IV. hatte zunächst den Neponen seines Vorgängers, den berüchtigten Carlo Carafa, als Protektor der Kapelle bestätigt; als ihm aber dann der Prozeß gemacht wurde, riß sein Schicksal auch einen seiner Familien, den Baß Nicola Barone, propter sua demerita ins Unglück: er wurde aus der Kapelle ausgestoßen (S. 51, 150 ff.). Der Vormarsch der katholischen Reform wird sichtbar in zahlreichen Bischofskonsekrationen, Priesterweihen und Primizen von Kardinälen und prominenten Kurialbeamten, die sich bisher dem Empfang der höheren Weihen entzogen hatten. So feierte Kardinal Christoforo Madruzzo, der seit 1539 Fürstbischof von Trient war, in Gegenwart des Papstes am Osterdienstag 1560 seine Primiz (S. 34), am 22. Dezember des gleichen Jahres der ehemalige deutsche Nuntius Verallio (S. 89). Man liest von den Konsekrationen bzw. Primizen der Kardinäle Savelli, Fieschi, Serbelloni, Ferreri, Gesualdo u. a. Hatte man früher, gestützt auf leicht zu erlangende Dispensen, den Empfang der Ordines sacri bzw. der Bischofskonsekration immer wieder hinausgeschoben, so verboten jetzt die strenger Maßstäbe der katholischen Reform die Fortsetzung dieses Mißbrauchs. Der Umschwung entspricht der früher von mir nachgewiesenen Verschärfung der Dispenspraxis der Signatur (vgl. Röm. Quartalschrift 42, 1934, 311–332).

Auch die Vorbereitung der 3. Tagungsperiode des Trienter Konzils hat in den Diarien ihre Spuren hinterlassen. Am 7. Februar 1561 werden Sänger der Kapelle für das Konzil bestimmt. Aber ihre Besoldung stößt auf Schwierigkeiten. Da es als Regel galt, daß die Bischöfe und sonstigen Benefizieninhaber während der Teilnahme am Konzil als residing betrachtet wurden und dementsprechend ihre Einkünfte genossen, beantragten die acht für das Konzil bestimmten Sänger am 13. März quod daretur ipsis rata omnium et singulorum emolumentorum decurendorum tam ex novis cardinalibus tam creandis quam creatis, etiam de puntis et quibusvis aliis penis et emolumentis, quamdiu fuerint ad concilium, et finaliter participant, ac si essent presentes in Roma (S. 113). Das Kollegium lehnte ab, atento quod observatum in alio concilio Tridentino et Bononiensi. Tatsächlich weist das Rechnungsbuch des Konzilsdepositsars Manelli über die erste Trienter Tagungsperiode für die sechs Sänger, die am 3. Februar 1561 in Trient angekommen waren, allmonatlich einen Posten von 16 Scudi auf, der von den Konzilslegaten aus ihrer Tasche auf das Doppelte aufgestockt wurde, wahrscheinlich deshalb, weil die Sänger ihnen bei festlichen Anlässen zur Verfügung standen.¹ Der Beschluß des Sängerkollegiums von 13. März 1561 scheint jedoch nicht uneingeschränkt aufrechterhalten worden zu sein. Am 18. Mai 1561 befaßte sich das Kollegium erneut mit der Frage und verweigerte den Konzilssängern nicht mehr die gesamten Einkünfte, sondern

¹ Die erste Eintragung vom 4. März 1561 über die Zahlung von 17 Scudi 28 Baiocchi (G. Calenzio, Doc. inediti 7) wird erläutert durch die folgenden vom 3. April (Calenzio 9) und 3. Mai (Calenzio 12), die sich auf 16 Scudi 86 Baiocchi belaufen. Nach der Abreise Poles aus Trient übernahm die Konzilskasse dessen Anteil an der Zahlung, die sich infolgedessen auf 22 Scudi erhöhte (Calenzio 15).

nur noch die *regalia pervenientia cantoribus in Romana Curia commorantibus* (S. 122). Dem Herausgeber ist entgangen, daß die Akten der Eröffnungssitzung vom 18. Januar 1562 die Namen von neun Sängern enthalten (Conc. Trid. VIII 303), an der Spitze den Sopran Bartolini, der schon 1546 in Trient war und über den Empfang des Salars in der Regel quittierte. Die Namen sind teilweise verballhornt, lassen sich aber unschwer in der Liste S. 128 ff. nachweisen;² der zuletzt genannte Petrus dürfte mit dem bei Frey S. 5 erwähnten Bücherwart Marco Petri identisch sein, der nicht zum eigentlichen Sängerkollegium gehörte. Daß in der Trienter Liste der Baß Franciscus Druda als anwesend verzeichnet wird, ist deshalb überraschend, weil er nach dem Diarium (S. 157) die Erlaubnis zur Rückkehr nach Rom nachgesucht hatte; er scheint diese Absicht aufgegeben zu haben, nachdem der Kapellmeister in Trient eingetroffen war; die für ihn schon einbehaltenen römischen Einkünfte wurden am 5. Dezember 1561 dem Johannes Aloysius de Episcopis als Reise-geld nach Trient bewilligt (S. 169).

Ganz abgesehen von der musikgeschichtlichen Bedeutung der Quelle, für die Ref. nicht kompetent ist, stellt sich die Frage, warum die Diarien wenigstens der beiden folgenden Jahre 1562/63 nicht mehr in die vorliegende Publikation eingeschlossen worden sind. Man darf auch und gerade von ihnen kirchengeschichtlich interessante Streiflichter erwarten.

Bonn

H. Jedin

John Henry Primus: *The Vestments Controversy. An historical study of the earliest tensions within the Church of England in the reigns of Edward VII and Elizabeth* (= Akademisch Proefschrift . . . Vrije Universiteit te Amsterdam). Kampen (J. H. Kok) 1960. XIV, 176 S.

This book, by a member of the Christian Reformed Church in America, is a careful and competent study of that element in the Reformation in England which is commonly called the Vestiarian Controversy. In 1551 John Hooper, bishop-elect of Gloucester, suffered imprisonment for nearly three weeks before he could so far abandon his scruples against vestments as to wear them for his consecration. In 1565 similar scruples led to the deprivation of Thomas Sampson, the Dean of Christ Church, Oxford, and in the following year thirty-seven clergy in the city of London were suspended. The outlines of the story are familiar. Dr. Primus tells it in detail, making good use of Hooper's statement *contra usum vestium* (printed in the *Journal of Theological Studies* for 1943) and of a number of Elizabethan tracts, and links its two parts together. He also urges its importance for the pre-history of the presbyterian and separatist movements about to emerge. Questions arising in Hooper's controversy with Nicholas Ridley, such as whether the wearing of vestments is a matter of indifference, whether (even if so) it is permissible without explicit scriptural justification, whether (even if so) it is possible for it to be commanded by lawful authority without thereby ceasing to be a matter of indifference, reappear in the controversy between Thomas Cartwright and Richard Hooker.

Dr. Primus follows neither Fr. Philip Hughes in calling Hooper 'the man of principle' nor the Protestant Froude in describing the controversy as 'this child's battle'. He writes with the unimpassioned detachment proper to a thesis for a doctorate from the Free University of Amsterdam. If his book be held to suffer a trifle from the narrowness of concentration also proper to a thesis, this may conveniently be rectified by a perusal of Professor C. W. Dugmore's recent work

² So ist z. B. der an vierter Stelle genannte Io. Aloysius Piscopus aus Benevent (CT VIII 303) mit dem in Freys Liste S. 135 erwähnten Io. Aloysius de Episcopis Neapolitanus identisch, der seit dem 28. Juni 1546 der Kapelle angehörte, aber erst am 2. Oktober 1561 die Erlaubnis zur Abreise nach Trient erbat, Frey 161.